

Differenz war bei Punkt 1. Die Zweite Kammer hatte nämlich diesen Punkt folgendermaßen adoptirt:

„daß 1) alle Erntearbeiten, sowie das Einholen des Grünfutters vor und nach beendigtem Vormittagsgottesdienste freigegeben, während des Gottesdienstes diese Arbeiten aber auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten.“

Die Erste Kammer dagegen hat folgendermaßen sich ausgesprochen:

„daß 1) alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, während des Gottesdienstes dagegen diese Arbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten.“

Bei dem Vereinigungsverfahren vereinigten sich beide Theile, dem Punkte 1 folgende neue Fassung zu geben:

„daß alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das Einholen des Grünfutters aber noch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, vor und während des Gottesdienstes dagegen alle Erntearbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten.“

Es möchte also heißen: „vor und während des Gottesdienstes“, dagegen sind alle Erntearbeiten auf den Nothfall beschränkt. Die Kammer kann dies um so eher annehmen, als es nicht den von Ihnen angenommenen Bericht Ihrer Deputation alterirt, sondern nur in redactioneller Hinsicht eine kleine Aenderung einschließt.

Präsident von Friesen: Ich würde den Herrn Referenten ersuchen, noch einmal die Fassung des Beschlusses der Ersten Kammer vorzulesen.

Referent Kammerherr von Miltitz: Die Erste Kammer hat sich folgendermaßen ausgesprochen:

„daß alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das Einholen des Grünfutters aber auch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, vor und während des Gottesdienstes dagegen alle Erntearbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten.“

Präsident von Friesen: Die Kammer hat vernommen, wie Punkt 1 gefaßt werden soll nach dem stattgefundenen Vereinigungsverfahren, so daß also beide Deputationen über einen Antrag übereinkommen, welcher also lautet:

„1) daß alle Erntearbeiten nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, das Einholen des Grünfutters aber noch vor dem Vormittagsgottesdienste freigegeben werden, vor und während des Gottesdienstes dagegen alle Erntearbeiten auf Nothfälle beschränkt bleiben möchten.“

Ueber die anderen Punkte 2, 3 und 4 war schon Einstimmigkeit vorhanden. Wünscht Jemand sich hierüber zu äußern? — Wenn das nicht der Fall ist, so wird die Berathung geschlossen werden und ich stelle die Frage:

„ob die Kammer den ersten Punkt in der eben bezeichneten Fassung annehmen wolle?“

Gegen 6 Stimmen: Ja.

Referent Kammerherr von Zehmen:

(Das allerhöchste Decret an die Stände, den Entwurf eines Gesetzes über die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen nebst Motiven f. L. M. II. R. S. 3222 flg. bis „geben werden“.)

An diese Motiven ist eine weitläufige Berechnung zu Gewinnung der Unterlagen angeschlossen. Es enthält diese Mittheilung ein sehr großes Zifferwerk, dessen Verlesen mir in der That zur Aufklärung der Sache kaum etwas förderlich zu sein scheint und sehr viel Zeit beanspruchen dürfte. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die geehrten Kammermitglieder dieses Zifferwerk genügend geprüft haben und ich gestatte mir im Interesse der Abkürzung der Verhandlung über den uns heute vorliegenden Gegenstand an die Kammer und an die Regierung die Bitte zu richten, vom Vorlesen dieses Theils der beigegebenen Motiven abzusehen.

Präsident von Friesen: Das würde gehen von S. 453 bis S. 464, bis zu den speciellen Motiven. Ich frage daher die Kammer, ob sie gestattet, daß vom Vorlesen der Motiven von S. 453 bis S. 464 abgesehen werde? — Einstimmig: Ja. — Wird dies auch von Seiten der Regierung genehmigt? — Genehmigt.

Wir würden nun zum Vortrag des allgemeinen Theils des Berichts übergehen.

Referent Kammerherr von Zehmen: Der Bericht der ersten Deputation über das königl. Decret vom 8. April 1864, den Entwurf eines Gesetzes über die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, lautet:

Der mittelst königl. Decrets vom 8. April 1864 den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf, die Emeritirung der evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, ist von der Zweiten Kammer, an welche er zuerst gelangt ist, in deren Sitzung vom 25. vorigen Monats mit nur wenigen Modificationen (bei §§. 3, 6 und 11) gegen eine Stimme angenommen worden.

Derselbe bezweckt auf Vorschlag der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, festere Normen für die Höhe der Provisionen der in Ruhestand tretenden evangelisch-lutherischen Geistlichen aufzustellen, einen Fond für Gewährung dieser Provisionen zu errichten, denselben mit den nöthigen Einnahmezufüssen auszustatten, damit einem längst gefühlten Bedürfnisse zu genügen und eine Lücke in der Verfassung unserer evangelisch-lutherischen Kirche auszufüllen. Der gleiche Gegenstand ist bereits an dem Landtage 1846 eingehend verhandelt worden (vergl. Mittheilungen der Zweiten Kammer vom Landtage 1846, 5. Bd. S. 3790, Erste Kammer 4. Bd. S. 2337), auf dessen Beschlüsse wesentlich der vorliegende Gesetzentwurf sich mit begründet. Daß mannigfache Uebelstände mit den zeitherigen, in Beziehung auf die Emeritirung der